

Änderungen des Verteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 1. Quartal 2016

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 87b SGB V folgenden 6. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 beschlossen:

1.
§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. Bei Unter- oder Überschüssen im Vergütungsvolumen findet die Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Ziff. 7.2 Anwendung.

Erläuterung

Das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), das zum 01.01.2016 in Kraft treten wird, sieht in einer Ergänzung des § 87b Abs. 1 SGB V vor, dass Notfalldienstleistungen zukünftig unbegrenzt zu vergüten sind. Der Finanzierungsbedarf für diese Regelung ist bereits bei der ILB-Berechnung für das Quartal 1/2016 zu berücksichtigen.

2.
In § 7 Abs. 2 wird folgender Buchstabe (c) angefügt:

„(c) unter Abzug eines geschätzten Volumens für den Anteil der KVH an der Vergütungspauschale gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der „Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung der ambulanten Behandlung in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ mit dem Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf GmbH (MZEB) ab dem 5. Februar 2015.“

Erläuterung:

Nach dem angeführten Vertrag wird für die ärztlichen Leistungen des MZEB eine Fallpauschale von 469,86 € vergütet. Der Anteil der KVH an der Fallpauschale in Höhe von 136,47 € soll nach der vertraglichen Regelung aus der MGV finanziert werden. Hierzu bedarf es einer korrespondierenden Regelung im Verteilungsmaßstab.

3.
Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
Die Änderung nach Ziff. 1 findet bereits bei der ILB-Berechnung für das Quartal 1/2016 Anwendung.
Bezüglich der Änderung nach Ziff. 2 nimmt die Vertreterversammlung zustimmend zur Kenntnis, dass die für die Quartale 2/2015 bis 4/2015 von der KVH zu leistenden Vergütungsanteile aus den fachärztlichen Rückstellungen gem. § 7 Abs. 2 (b) finanziert werden.
